

Per E-Mail: oberlaenderd@lauffen-a-n.de



BS INGENIEURE



BS Ingenieure • Wettemarkt 5 • 71640 Ludwigsburg

Stadt Lauffen am Neckar
Herr Dieter Oberländer
Rathausstr. 10
74348 Lauffen

Straßen- und Verkehrsplanung
Objektplanung
Schallimmissionsschutz

Wettemarkt 5
71640 Ludwigsburg
Fon 07141.8696.0
Fax 07141.8696.33
www.bsingenieure.de

Robin Oeden  .24
oeden@bsingenieure.de

A 6719 ro/vs

30. Juni 2023

Stellungnahme Schall und Verkehr
Bebauungsplan „Hort Hölderlin-Grundschule“
Bau einer Kindertageseinrichtung/Kinderhort

Sehr geehrter Herr Oberländer,

Sie haben uns gebeten, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hort Hölderlin-Grundschule“ eine kurze Stellungnahme zu den Themen Schall und Verkehr abzugeben.

Das für den Kinderhort vorgesehene Grundstück südlich der Hölderlin-Grundschule ist derzeit zum größten Teil Wiesenfläche. Im Westen befindet sich die Stadthalle, im Süden die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim. Im Osten grenzt bestehende Wohnbebauung an das Plangebiet an.

Geplant ist der Bau einer Kindertageseinrichtung im Ganztagesbetrieb für 120 Kinder. Die bereits bestehende Kernzeitbetreuung der Hölderlin-Grundschule, die sich in den Räumen der Grundschule befindet, umfasst derzeit eine Gruppenstärke von ca. 115 Kindern. Diese 115 Kinder werden künftig in der projektierten Kindertageseinrichtung betreut.

Verkehr:

Da Art und Maß des Neubaufvorhabens (Kinderhort) dem derzeitigen Bestand (Kernzeitbetreuung in der Hölderlin-Grundschule) entsprechen, ist von keinem wesentlichen zusätzlichen Kfz-Verkehr durch das Neubaufvorhaben auszugehen.

Im übermittelten Schreiben vom 07. Mai 2023 wird erläutert, dass mutmaßlich insbesondere am Morgen die Zu- und Ausfahrt des Grundstücks (Flurstücknummer 11998) vom Bring- und Holverkehr der Grundschule zugeparkt wird. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um eine ordnungspolitische Thematik, die nicht mit verkehrsplanerischen Maßnahmen beeinflusst werden kann. Der Problematik kann mit regelmäßigen Kontrollen durch die Straßenverkehrsbehörde begegnet werden.

Ergänzend kann die Einrichtung einer Elternhaltestelle in der Rieslingstraße für den mutmaßlichen Bring- und Holverkehr in Betracht gezogen werden. Dort befinden sich Senkrechtstellplätze im öffentlichen Straßenraum. Durch eine zeitlich beschränkte Parkscheibenregelung oder die Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbots (VZ 286 StVO) können dort aus unserer Sicht Möglichkeiten für den Bring- und Holverkehr geschaffen werden.



Schall:

Mit der seit 28.07.2011 geltenden Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [1] wurde zum bestehenden § 22 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) der Absatz (1a) hinzugefügt. Damit wurde gesetzlich geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Die von Kindern ausgehenden altersüblichen Sozial- und Kommunikationsgeräusche sind daher nach dem BImSchG nicht zu beurteilen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

M. Sc. Robin Oeden



Dipl.-Geog. Vanessa Schill

Literatur

- [1] BImSchG
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist